Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln!



Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 9. April 2013

Zusammenfassung

Die Versorgung und Unterstützung von jungen, erwachsenen Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten ist in vielen Fällen unzureichend und trägt nicht dazu bei, vorhandene Entwicklungsdefizite und besondere soziale Schwierigkeiten zu überwinden. Steigende Fallzahlen belegen, dass die Probleme der fehlenden Perspektiven und der unzureichenden Angebote für die jungen, erwachsenen Wohnungslosen größer werden und eine wachsende gesellschaftspolitische Herausforderung darstellen.

Die Hilfegewährung ist durch Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen unterschiedlichen Kostenträgern erschwert. Die Möglichkeit der Hilfegewährung auf der Basis von drei Sozialgesetzen (SGB II; SGB VIII und SGB XII) ist zentraler Ausgangspunkt für diesen Zuständigkeitskonflikt. Die Abgrenzung der Kostenträger und Hilfeanbieter gegeneinander führt in zahlreichen Fällen zur generellen und ungerechtfertigten Hilfeverweigerung insbesondere durch kommunale Kostenträger (Jugendämter) und zur Verfestigung prekärer Wohn- und Lebenssituationen.

In den Regionen fehlen meist Gesamtkonzepte für die Kooperation der Kostenträger und Hilfeanbieter mit dem Ziel der Angebotsoptimierung und Verbesserung der Lage junger, erwachsener Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten. Die Probleme dieser sozialen Gruppe werden auch nur sehr selten bei der sozialräumlichen Planung berücksichtigt.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation der jungen, erwachsenen Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten fordert die BAG W deshalb:

- **vor dem Hintergrund sozialräumlicher Orientierung die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für junge Erwachsene in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten auf kommunaler Ebene inklusive der Regeln über Zuständigkeiten und Finanzierungen.**
- **die Schaffung der Bedingungen und Strukturen einer intakten Kooperation und Vernetzung insbesondere zwischen Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe und Jobcentern.**
- **die Sicherstellung des Vorrangs der Jugendhilfemaßnahmen zwischen 18 und 21 Jahren. Die Kostenträger von Wohnungslosenhilfe und Jugendhilfe sollten umgehend Vereinbarungen zur konkreten Handhabung der Zuständigkeit abschließen.**
- **Bis zur Entscheidungsfindung über die Kostenzuständigkeit muss für die Anbieter der Wohnungslosenhilfe eine finanzierte Übergangshilfe benannt und zugesichert sein. Diese Hilfe muss in ihrer konzeptionellen Grundlegung und Ausstattung den Angeboten der besonderen Situation dieser jungen Erwachsenen angemessen sein.**
- **Im Einzelfall kann die Wohnungslosenhilfe nach Absprache mit dem Träger der Jugendhilfe Unterstützung nach § 78b Abs. 3 SGB VIII erbringen, oder, für junge Volljährige die aufgrund ihrer Lebenssituation besonders gefährdet sind, intensivpädagogische Maßnahmen gemäß § 35 SGB VIII.**
- **die Aufrechterhaltung und ggf. Ausbau sozialpädagogisch orientierter Angebote, die die besondere Situation der Zielgruppe berücksichtigen und verbessern sowie ausreichende Finanzmittel dafür in den Jugendhilfe- und Sozialhilfebudgets.**
- **ein Ende des im SGB II staatlich festgelegten de facto-Auszugsverbots für junge Frauen und Männer, die weder über gut situierte Eltern noch über einen Arbeitsplatz verfügen.**
- **die Abschaffung der Sanktionen bei den Kosten der Unterkunft: der Unterkunftsbedarf sollte gänzlich**

aus § 31, Abs. 2 SGB II herausgenommen und in jedem Fall dauerhaft gewährleistet werden.
- **Die Prüfung von Sanktionen im SGB II ist generell durch die Einführung von Öffnungs- und Härteklauseln zu ergänzen.**
- **die Aufnahme einer Bestimmung in das SGB I, die inhaltlich den Regelungen des § 14 SGB IX (Zuständigkeitsklärung) entspricht.**

I. Junge Erwachsene in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten– Eine Problemanzeige

Vorbemerkung

Unter dem Titel „Wohnungslosigkeit junger Erwachsener – Gemeinsame Herausforderung für Wohnungslosenhilfe und Jugendhilfe - Ein Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe zum Dialog mit der Jugendhilfe" verabschiedete die BAG W am 24./25.11.2004 ein Positionspapier. Mit diesem wollte sie auf den desolaten Umgang mit den jungen Erwachsenen in sozialen Schwierigkeiten und Wohnungsnot aufmerksam machen. Es hieß darin zu Beginn: „Mit diesem Positionspapier möchte die BAG Wohnungslosenhilfe die Jugendhilfe und die Jugendpolitik in Deutschland zu einem Dialog über gemeinsame Problemdefinitionen und Wege aus dem Verschiebebahnhof auffordern." Acht Jahre später ist leider zu konstatieren, das weder die Jugendhilfe, ins. die Jugendämter, diesen Dialog angenommen haben noch eine nennenswerte Verbesserung der Hilfen für junge Menschen in Wohnungsnot stattgefunden hat. Im Gegenteil: die Lage hat sich bis heute kontinuierlich verschärft und das bei weiter ansteigenden Zahlen junger Erwachsener in sozialen Schwierigkeiten und Wohnungsnot.

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) zum 1.1.2005 hat sich die Kooperationsproblematik noch verschärft, denn zu den Regelungen in Sozialgesetzbuch XII (§ 67 ff.) und Sozialgesetzbuch VIII sind die neuen Normierungen zur Existenzsicherung im SGB II getreten. Zudem muss jetzt die Kooperationsproblematik mit einem weiteren Akteur –Jobcenter/Optionskommune – zusammen mit Jugendamt und Diensten freier Träger gelöst werden. Insbesondere der weitgehend andere Interventionsansatz des SGB II sowie dessen zahlreiche Schwächen haben neue Hindernisse bei der Integration zum Nachteil der jungen Erwachsenen aufgebaut.

Deshalb hält es die BAG W für notwendig – auf der Grundlage des bisherigen Positionspapiers – erweiterte Forderungen zu Lösungsansätzen vorzulegen.

Die Überwindung der Wohnungslosigkeit junger Erwachsener ist eine gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe, Jobcentern/Optionskommunen und Wohnungslosenhilfe in Deutschland. Sie wird aber nicht – insbesondere nicht von der kommunalen Jugendhilfe - als gemeinsame Herausforderung verstanden. Finanzierungs-, Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen beherrschen die Rechts- und Fachdebatte. Die Gefahr: entweder die Wohnungsnotfallproblematik der Betroffenen gerät aus dem Blick oder ihre spezifischen psycho-sozialen Probleme in der Übergangsphase zwischen Jugend und Erwachsensein oder die Notwendigkeit einer eigenständigen Existenzsicherung von Wohnen und Arbeiten im Rahmen des SGB II wird vernachlässigt.

Der Verschiebebahnhof zwischen Jugendhilfe, Jobcenter und Wohnungslosenhilfe muss ein Ende haben. Gefragt sind nicht nur Ideen und Konzepte zur Kooperation, sondern endlich die Übernahme der gesetzlich begründeten Verantwortung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und eine gesetzliche Neuregelung im Sozialgesetzbuch II. Dieses Positionspapier soll

- Umfang, Struktur und Entwicklung der **Hilfebedarfe junger Erwachsener** beschreiben
- mithilfe von Fallanalysen systematisch die jeweils **geltenden Rechtsansprüche** herausarbeiten
- **Anforderungen an die Vernetzung und Kooperation** von Jugendhilfe und den Hilfen in Wohnungsnotfällen festlegen
- Forderungen zur **Novellierung der Gesetzgebung** aufstellen

Junge Erwachsene in sozialen Schwierigkeiten und Wohnungsnot im Schnittfeld der Rechtskreise und Rechtsansprüche

Unter jungen Erwachsenen verstehen wir die Altersgruppe der 18-bis 27-jährigen (Angehörige der in § 7 Abs. Nr. 3 und 4 SGB VIII genannten Gruppen). Ein junger Erwachsener kann akut wohnungslos, von Wohnungslosigkeit unmittelbar bedroht sein oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben. Dies sind die drei wesentlichen Lebenslagen, die unter dem Begriff des Wohnungsnotfalls (Vergl. BAG W 2010) zusammengefasst werden. Häufig haben junge Erwachsene neben der Wohnungsproblematik weitere soziale und psycho-soziale Schwierigkeiten, die verschiedene mögliche Rechtsansprüche nach sich ziehen können. Soweit es um die Sicherstellung spezifischer psycho-sozialer Hilfen geht, konzentrieren wir uns in diesem Papier auf die Altersgruppe der **18 bis 21jährigen**. Die Problembeschreibungen und Hilfeansätze beziehen sich aber auch auf die Altersgruppe der **22 bis 27 Jährigen**, die im Regelfall Anspruch Hilfen nach §§ 67 -69 SGB XII und dem SGB II haben.

Abbildung 1 zeigt die jeweilige Lebenslage des Wohnungsnotfalls auf und ordnet dieser die wesentlichen rechtlichen Regelungen resp. Rechtsansprüche zu. Wir setzen hier die Einzelheiten der rechtlichen Regelungen als bekannt voraus, da es hierzu weitere Handreichungen gibt[1].

Generell gilt, dass die **Hilfen nach § 41 SGB VIII** für junge Erwachsene

[1] Vergl. dazu Abschnitt II sowie im Literaturverzeichnis den Abschnitt Empfehlungen.

a) nach dem 18. Lebensjahr im Rahmen der Jugendhilfe **fortgeführt** werden können.
b) nach Vollendung des 18. Lebensjahres **einsetzen** können.
c) bis maximal zum 27. Lebensjahr **fortgesetzt** werden können, wenn sie im Alter von 18 bis 21 Jahren beantragt wurden.

Bei **Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII** für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist gemäß § 2, Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten „ein Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich".

Wohnhilfen (§ 22 Abs. 5 SGB II) und **Hilfen zur Verhinderung von Wohnungsverlust** (§ 22 Abs. 8 SGB II) nach dem SGB II sind vor der Vollendung des 25. Lebensjahres in einer eigenen Wohnung prinzipiell nur zulässig, wenn der junge Erwachsene vor Umzug in diese Wohnung die Zustimmung des kommunalen Trägers eingeholt hat.[2]

Heftig umstritten ist in der Praxis, welcher dieser generellen Rechtsansprüche[3] in welcher Fallkonstellation insbesondere in der Lebensphase zwischen 18 und 21 jeweils **vorrangig** und/oder **gleichrangig** (nebeneinander) herangezogen werden kann.

Abb. 1: Wohnungsnot junger Erwachsener im Schnittfeld der Rechtskreise

Lebenslage Wohnen	**Jugendhilfe-Recht (SGB VIII)**	**Sozialhilferecht (SGB XII)**	**Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)**	**Ordnungsrecht (Kommunen und Gemeinden)**
Primärer Hilfeansatz	Erzieherischer Anspruch	Kein erzieherischer Anspruch, sondern soziale Unterstützung und Integration	Primär Integration in Arbeit und begleitende Hilfen	Beschaffung einer (vorübergehenden-den) Notunterkunft
Wohnungslose aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen, d.h. ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum)	Hilfeanspruch nach § 41 SGB VIII	Hilfeanspruch nach § 67-69 SGB XII (Person in besonderen sozialen Schwierigkeiten)	Vor Vollendung des 25. Lebensjahres Anspruch auf eigene Wohnung nur nach Zustimmung kommunaler Träger (§ 22 Abs. 5); Hilfen nach §§ 16- 16g	Anspruch auf Unterbringung in Obdach
Unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht: weil der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters/der Vermieterin, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel), einer Zwangsräumung oder sonstigen Gründen	Hilfeanspruch nach § 41 SGB VIII	Hilfeanspruch nach § 67-69 SGB XII (Person in besonderen sozialen Schwierigkeiten)	Nach § 22 Abs. 8 SGB II, resp. § 36 SGB XII Mietschuldenübernahme, wenn in eigener Wohnung und Hilfen nach §§ 16- 16g	Möglich: Wiedereinweisung in die eigene Wohnung
In unzumutbaren Wohnverhältnissen lebend Wohnung vorhanden, aber in verschiedenen Dimensionen unzureichend (bauliche Qualität, Größe, Ausstattung etc.)	Hilfeanspruch nach § 41 SGB VIII	Hilfeanspruch nach § 67-69 SGB XII (Person in besonderen sozialen Schwierigkeiten)	Vor Vollendung des 25. Lebensjahres Anspruch auf eigene Wohnung nur nach Zustimmung kommunaler Träger (§ 22 Abs. 5 SGB II, resp. § 36 SGB XII); Hilfen nach §§ 16-16g	Kein Anspruch

[2] Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen (§22 Abs. 5).

Diese Problematik wird verschärft durch den Sachverhalt, dass im Feld der Hilfen für Wohnungsnotfälle prinzipiell unterschiedliche Behörden für die Umsetzung der Rechtsansprüche zuständig sind (Vergl. Specht 2013).

Steigende Fallzahlen: Die Zahl der jungen wohnungslosen Erwachsenen nimmt immer stärker zu

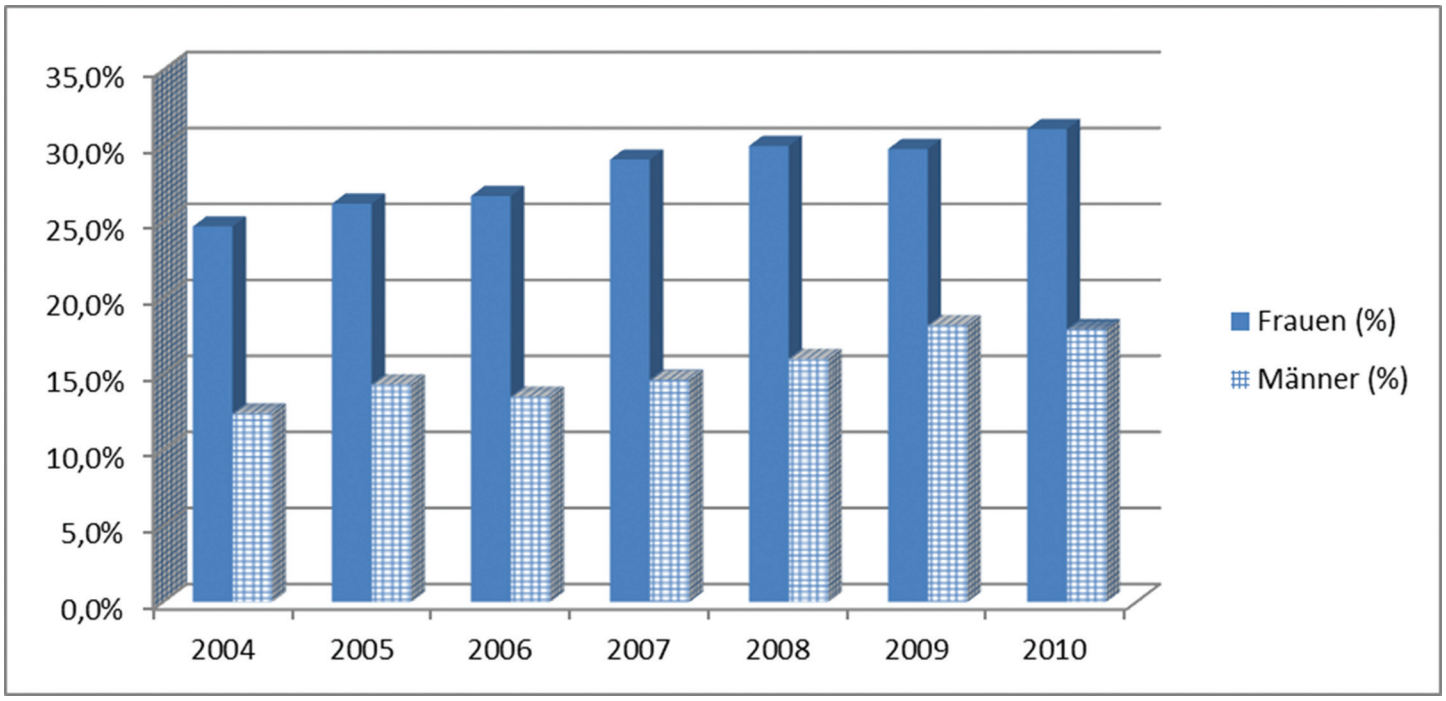
Schon zwischen 1992 und 2003 verdoppelte sich der Anteil der jungen Erwachsenen unter 25 Jahren an allen (alleinlebenden) wohnungslosen Menschen von 7% auf 14 %. Zwischen 2004 und 2010 beschleunigt sich der Anstieg und ihr Anteil an allen Wohnungslosen steigt von 14,5% (2004) auf 21% (2010) an. Bezogen auf die Gesamtzahl von ca. 152.000 Alleinlebenden in 2010 (vergl. Schätzung BAG W, 2011) handelt es sich um ca. 32.000 Männer und Frauen. Tatsächlich dürfte es sich aber um weitaus mehr Fälle handeln, da das Dunkelfeld sehr groß ist und bei diesen Zahlen nur die Menschen erfasst sind, die im System der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67-69 SGB XII sind.

Betrachtet man die Gesamtgruppe der jungen Menschen zwischen 18 und 27 Jahren, die in der Wohnungslosenhilfe anhängig sind, unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 21 Jahren für Antragstellung nach dem SGB VIII, so sind 8,3 % aller Wohnungsloser in den Hilfen nach §§ 67-69 18-21 Jahre alt und 16,8 % zwischen 21 und 27 Jahren alt.[5]

Lebenslagen und Hilfebedarfe junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten im Wandel

Die Lebenslagen junger Erwachsener haben sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Für junge Erwachsene haben sich die Risiken der sozialen Ausgrenzung und insbesondere das Risiko für Armut[6] und Wohnungsnot am Übergang zum Erwachsenenalter strukturell bedingt deutlich erhöht:

Anteil Junger Erwachsene unter 25 Jahre nach Geschlecht an allen Wohnungslosen 2004-2010



Quelle. Statistikberichte der BAG W 2004-2010

Junge Frauen und Mädchen sind unter den jungen Erwachsenen unter 25 Jahren deutlich überrepräsentiert. Ihr Anteil an allen Wohnungslosen liegt bei ca. 31% und damit 13% höher als der Männeranteil in dieser Altersgruppe (18 %).[4]

- **Wandel der Wohn- und Arbeitsverhältnisse:** Arbeits- und Wohnformen, die gleichzeitig neben Unterkunft und Arbeit auch soziale Integration in bestehende soziokulturelle Milieus bieten (Bergbau, Schifffahrt, Landwirtschaft, bürgerliche „Hausmädchenhaushalte" mit Unterkunft, Lehrlings- und Arbeiterwohnheime etc.) haben sich weitgehend aufgelöst. Damit haben sich „Über-

[3] Formal gesehen besteht auf Leistungen nach § 41 SGB VIII kein unbedingter Rechtsanspruch, sondern lediglich ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung. Durch die Formulierung als „Soll-Bestimmung" verdichtet sich dieser Anspruch aber zum Rechtsanspruch, wenn der Leistungsträger nicht ausnahmsweise besondere Gründe für das Abweichen vom Regelfall geltend machen kann.

[4] Die Überrepräsentation der jungen Frauen im Rahmen der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe (auf diesem Bereich beruhen die Statistikberichte der BAG W) erklärt sich vor allem aus der Tatsache, dass Kommunen Haushalte mit Kindern und Paare bevorzugt in Unterkünften unterbringen, während die Wohnungslosenhilfe in der Regel keine Paare und Familien mit Kindern unterbringt. Zugleich ist das Durchschnittsalter der Mitglieder dieser Haushalte höher. Dies führt statistisch dazu, dass jüngere Frauen über 18 Jahren im System der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe in den unteren Altersklassen relativ stärker vertreten sind.

[5] Eigene Berechnungen nach Erhebung durch das Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) der BAG W 2011

[6] Vergl. Groh-Samberg 2012, S. 53

gangswohnverhältnisse“ aufgelöst, die in der Adoleszenzphase – trotz all ihrer Problematik – auch Halt und Orientierung geboten haben.

- **Überforderung der Haushalts- und Netzwerkstrukturen:** Die tragenden familiären, nachbarschaftlichen und informellen Netzwerke sind von fortschreitenden sozialen Erosionsprozessen betroffen. Einelternfamilien müssen größere ökonomische und erzieherische Lasten als andere Familien tragen. Beengte Wohnverhältnisse, insbesondere in einkommensschwachen Familien, führen u. a. dazu, dass hier immer mehr junge Erwachsene ausziehen wollen (oder müssen).
- **Das Bildungs- und Ausbildungssystems in Deutschland sortiert zu stark aus:** Das deutsche Bildungssystem sortiert immer noch nach sozialen Kriterien und fördert benachteiligte Kinder und Jugendliche nur ungenügend. Noch immer gibt es pro Jahrgang zu viele Menschen ohne Hauptschulabschluss: 6,3% (West: 5,7; Ost: 10,1%)[7].
- **Der Übergang von Schule in Ausbildung für benachteiligte Jugendlichen ist nicht zureichend unterstützt:** Auch wenn die Arbeitslosenquote junger Erwachsener unter 25 Jahren zwischen 2006 und 2010 um ca. 4% rückläufig war (6,9%), beträgt ihr Anteil an allen Arbeitslosen immerhin noch 10,5 % (2010). Ferner ist der Anteil junger Erwachsener an allen Arbeitslosen in der Altersgruppe der 25 bis unter 30-jährigen Arbeitslosen zwischen 2005 und 2010 um 0,9% auf 12 % leicht gestiegen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Risiko sozialer Ausgrenzung noch verstärkt durch den anhaltenden Umbau der sozialen Sicherungssysteme zu Lasten der Niedrigeinkommensbezieher (Gesundheitsreform, Sozialhilfe- und Arbeitsmarktreform).[8] Eine besonders kritische Rolle spielen dabei die verschärften Sanktionen gegen U-25-Jährige im SGB II, die zu oft unmittelbar zur Wohnungslosigkeit führen.

Hilfebedarfe junger wohnungsloser Erwachsener

Junge Erwachsene sind in der Regel erstmalig in einer Situation von Wohnungslosigkeit bedroht oder wohnungslos, in der sie das Familienleben oder eine öffentliche Ersatzunterbringung als unerträglich erleben, ihnen keine alternative Wohnmöglichkeit privater oder öffentlicher Art zur Verfügung steht und sie sich zugleich altersspezifisch in einer nicht immer leicht zu bewältigenden Ablösungsphase von der Familie hin zu Adoleszenz befinden. Daraus erwachsen in der Regel folgende Hilfebedarfe:

- Sie benötigen zunächst einmal eine **Wohnung**. Nur dann können sie, herausgelöst aus den Belastungen der Ausgangssituation und der Szene, zur Ruhe kommen. Dann können sie auch persönlich als hilfreich wahrgenommene Unterstützungsangebote für die Regelung ihrer alltäglichen Angelegenheiten und der langfristigen Entwicklung einer über das Lebensnotwendige hinausweisende Lebensperspektive annehmen.
- Die **Verschuldungsproblematik** muss gelöst werden, um Wohnungsverlust zu verhindern oder eine Anmietung von Wohnraum zu ermöglichen.
- Es müssen durch die Integration in Suchtmilieus verloren gegangene oder nie gewonnene berufliche Orientierungen entwickelt und die Chancen für eine allgemeine **schulische oder berufliche Nachqualifikation** ausgelotet werden.
- Insbesondere Frauen brauchen **psycho-soziale Unterstützung/Beratung** bei der Aufarbeitung der sexuellen Missbrauchs- und körperlichen Gewalterfahrungen.
- Die **sozialen Kompetenzen** müssen Schritt für Schritt aufgebaut werden, um Alternativen zu „Kumpelbeziehungen“ in der Szene zu entwickeln.
- Generell muss bei vielen jungen Erwachsenen erst die **Persönlichkeitsentwicklung** gefördert werden: das nötige Durchsetzungsvermögen, eine zureichende Frustrationstoleranz und die Fähigkeit zur Bindung an eine sinnstiftende Lebensperspektive.

Fazit: Vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungstrends und der Vielfalt der psychosozialen Probleme dieser Lebenslage wird deutlich, dass Jugendhilfe oder Wohnungslosenhilfe allein schnell überfordert sein können, eine angemessene Hilfe bereitzustellen und dass eine gelingende Kooperation beider Hilfesysteme dringend erforderlich ist.

II. Mängel bei Rechtsverwirklichung abstellen – Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Verantwortung durch alle Leistungsträger

Rechtsansprüche junger Erwachsene: verloren im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe

Am 01.01.1991 löste das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, jetzt SGB VIII) das alte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ab. In der Jugend- und der Wohnungslosenhilfe bestand die Hoffnung, dass mit der Einführung der Bestimmungen des § 41 die nach JWG-Recht oft zögernden oder verweigernden Träger der öffentlichen Jugendhilfe nun angemessener auf den vorhandenen Bedarf bei jungen Volljährigen reagieren würden. Zwar sind alle Lehrkommentare zu der Überzeugung gelangt, dass primär und vorrangig die Jugendhilfe für die Deckung des Hilfebedarfs verantwortlich ist. Aber in gewissen Fällen vor dem 21. Lebensjahr und in jedem Fall natürlich nach dem 22. Lebensjahr bleibt die Zuständigkeit der Sozialhilfe bestehen.

Differenzen über die Leistungszuständigkeit erwuchsen insbesondere um die Frage der ausreichenden Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Hilfesuchenden. Jugendämter lehnen aus diesen Gründen Unterstützung häufig ab (…ist nicht motiviert, …hat nicht genügend

[7] Vergl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hg.) (2012), S. 17 für das Jahr 2010.

[8] Vergl. Positionspapiere der BAG W, www.bagw.de unter Positionen.

mitgearbeitet, …hat Hilfemaßnahmen abgebrochen, … keine Entwicklungsverzögerung erkennbar), was wiederum dazu führt, dass im Gegenzug von Sozialhilfeträgern Hilfen nach § 67-69 SGB XII ebenfalls abgelehnt werden und eine Rückverweisung an die Jugendhilfe stattfindet (…Hilfe ist nachrangig, … hat Hilfebemühungen abgebrochen). Das Ergebnis ist, dass viele junge Erwachsene überhaupt keine Unterstützung erhalten bzw. nur im Rahmen ordnungsrechtlicher Unterbringung im Obdach für alleinstehende Personen Aufnahme finden.[9]
Resultat dieses Ping-Pong-Spiels zwischen Bürokratien und Institutionen ist oft der fehlende Zugang zu den notwendigen Hilfen und infolgedessen ein Verharren in den Überlebensmechanismen einer Straßenszene. Häufig wird die Hilfe aber auf der Grundlage des SGB XII und II durch Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gewährt und der weitere Fallkontakt mit der Jugendhilfe nicht gepflegt. Ein Grund ist, dass die Jugendhilfe oft mangelnde Sensibilität und nur wenig Kompetenz hinsichtlich der Versorgung junger Erwachsener aus der Armutsbevölkerung an den Tag legt.

Abgrenzung der Zuständigkeiten und eine Übernahme der gesetzlich vorgesehenen Verantwortung – Erschließung des Zugangs zur Jugendhilfe für junge, erwachsene wohnungslose Frauen und Männer zwischen 18 und 21 durch die Wohnungslosenhilfe

> „Die Eigenständigkeit und Professionalität der Wohnungslosenhilfe beruht darauf, die Grundversorgung und -sicherung der Betroffenen sicherzustellen und die soziale Ausgrenzung in Kooperation mit den anderen Spezialdisziplinen der Sozialarbeit und den zuständigen gesellschaftlichen Institutionen dauerhaft zu überwinden. Sie kann und will deren Arbeit nur so lange stellvertretend wahrnehmen, wie es ein menschenwürdiges Leben erfordert. Sie will keine Institution mit einer Sonderstellung, kein Ghetto für die Armen und sozial Ausgegrenzten, sondern mitten im Gemeinwesen tätig sein." Grundsatzprogramm der BAG W, Bielefeld, 2001, S. 27

Grundsätze

- Ein Verschiebebahnhof zwischen den beiden Rechtskreisen/Hilfeangeboten muss grundsätzlich vermieden werden.
- Angebote der Wohnungslosenhilfe eignen sich bei jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 in der Regel nur bis zur Bewilligung von Leistungen nach dem SGB VIII. Diese Hilfe muss in ihrer konzeptionellen Grundlegung und Ausstattung den Angeboten der besonderen Situation dieser jungen Erwachsenen angemessen sein.
- Bis zur Entscheidungsfindung muss für die Anbieter der Wohnungslosenhilfe diese Hilfe finanziell zugesichert sein.
- Im **Einzelfall** kann die Wohnungslosenhilfe nach Absprache mit dem Träger der Jugendhilfe Unterstützung nach § 78b Abs. 3 SGB VIII erbringen, oder, für junge Volljährige die aufgrund ihrer Lebenssituation besonders gefährdet sind, intensivpädagogische Maßnahmen gemäß § 35 SGB VIII.

Angesichts der andauernden Zuständigkeitsstreitigkeiten bedarf es einer systematischen Erschließung der Jugendhilfe durch die Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

Junge Erwachsene haben gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII bis maximal zum 27. Lebensjahr[10] einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung durch die Jugendhilfe, wenn aufgrund feststellbarer Tatsachen in der Person oder im sozialen Umfeld darauf geschlossen werden kann, dass die weitere Entwicklung gefährdet ist. Die Hilfen umfassen Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung (Nachreifung), Hinführung zu einer eigenständigen Lebensführung sowie Unterstützung für das in der individuellen Situation Notwendige.
Um den Übergang vom Jugendalter ins selbstständige, eigenverantwortliche Erwachsenenleben zwischen dem achtzehnten und einundzwanzigsten Lebensjahr gelingend zu gestalten, brauchen junge Volljährige insbesondere altersgerechte Hilfen, die ihrer individuellen Lebenssituation und dem persönlichen Entwicklungsstand gerecht werden. Die übergeordneten Zielsetzungen von Maßnahmen der Jugendhilfe[11] können in dieser Lebensphase nicht durch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ersetzt werden. Die Ausgestaltung der Leistungen muss den fachlich spezialisierten Grundsätzen und Erfordernissen der Jugendhilfe entsprechen. Auch hat Jugendhilfe bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 – 21 Jahren Vorrang vor Hilfen nach §§ 67 - 69 SGB XII.
Mit dem Erreichen der Volljährigkeit ist der junge Erwachsene eigenverantwortlich für seinen weiteren Lebensweg zuständig. Er muss den Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII selbst stellen und trägt auch die Verantwortung für die Geltendmachung seiner Rechtsansprüche. Wohnungslosenhilfe soll darauf hinwirken, dass ein schneller Zugang zur adäquaten Hilfeform ermöglicht wird. Dazu gehört die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe, bzw. die Durchsetzung des Rechtsanspruches auf Hilfen nach dem SGB VIII. Da erfahrungsgemäß viele Jugendämter einen Antrag auf Hilfe nach § 41 SGB VIII bei jungen Volljährigen ablehnen, empfiehlt sich, anwaltliche Unterstützung bereits vor der An-

[9] Vergl. hierzu auch Hessische Wohnungslosenhilfekonferenz, 2010

[10] Der Anspruch auf Jugendhilfeleistungen bis zum 27. Lebensjahr besteht nur, wenn der Antrag auf Hilfe nach dem SGB VIII zwischen dem 18. bis 21. Lebensjahr gestellt wurde (§ 41 Abs. 1 letzter Satz SGB VIII).

[11] Die Jugendhilfe deckt ein breites Angebotsspektrum ab, wie beispielsweise pädagogisch – therapeutische Leistungen, Vollzeitpflege, Heimerziehung oder Intensivsozialpädagogische Einzelbetreuung.

tragstellung hinzuzuziehen. Auch können die Fachdienste der Wohnungslosenhilfe im Rahmen der Beistandsfunktion, z. B. bei Gesprächen mit dem Jugendhilfeträger oder im Hilfeplanverfahren, den jungen Erwachsenen unterstützen (§ 13 Abs. 4 SGB X).
Des Weiteren sollen unterstützende Motivations- und Mitwirkungshilfen durch die Fachdienste der Wohnungslosenhilfe geleistet werden, um junge Erwachsene auf eine perspektivische Unterstützung durch den Jugendhilfeträger vorzubereiten. Die Hilfen zur Motivation wirken unter anderem darauf hin, dass der junge Mensch die Unterstützung durch die Jugendhilfe annimmt.
Die Antragstellung auf Leistungen nach § 41 SGB VIII kann durch den Fachdienst der Wohnungslosenhilfe mit einer sozialpädagogischen Stellungnahme zusätzlich ergänzt und gestützt werden. Die Stellungnahme sollte Aussagen darüber beinhalten, welche Mitwirkungs – und Veränderungsbereitschaft beim jungen Erwachsenen vorhanden sind. Auch sollte daraus hervorgehen, dass die Leistungen der Jugendhilfe geeignet[12] sind, um die Probleme in Richtung auf die übergeordneten Zielsetzungen[13] zu lösen. Beurteilungsmerkmale sind:

- Grad der Eigenständigkeit
- Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung
- Beziehungen zur sozialen Umwelt
- Fähigkeiten zur Bewältigung alltäglicher Anforderungen.

Hervorgehen muss die summarische Wechselwirkung von defizitärer sozialer Lebenslage, unzureichend erworbenen Fähigkeiten zur allgemeinen Lebensbewältigung und mangelnder Unterstützung aus dem eigenen Lebensumfeld.

Die BAG W Wohnungslosenhilfe fordert deshalb:

- *Sicherstellung des Vorrangs der Jugendhilfemaßnahmen im Alter von 18 bis 21 Jahren.*
- *Angemessene Ausstattung und finanzielle Absicherung der Übergangshilfen der Wohnungslosenhilfe.*

Fallbeispiele zur Abgrenzung der Zuständigkeiten nach SGB VIII, II und XII

Im Anhang (vergl. dort) finden sich verschiedene Fallbeispiele aus der Praxis.
Sie sollen Hilfestellung bei der sinnvollen Abgrenzung der Zuständigkeiten und Übernahme der gesetzlich vorgesehenen Verantwortung in der Praxis leisten. Dazu werden jeweils typische Fallkonstellationen dargestellt, die in der Reihenfolge Sachverhalt, typische rechtliche Problematiken und rechtliche Bewertung abgehandelt werden.

[12] Die Hilfe nach § 41 SGB VIII ist zielorientiert. Es muss begründete Aussicht bestehen, dass die Hilfeziele erreichbar sind.

[13] Persönlichkeitsentwicklung, selbstständige Lebensführung und das Notwendige gemäß der individuellen Lebenssituation.

Neben der Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe tragen auch Jobcenter eine Hilfeverantwortung (vergl. Abschnitt I). Daher werden auch Jobcenter bei den Fallbeispielen berücksichtigt.

IV. Anforderungen an die Hilfen für junge Erwachsene in sozialen Schwierigkeiten und Wohnungsnot

Zur bundesweiten Realisierung der Rechtsansprüche junger Erwachsener bedarf es grundlegender Veränderungen in den Rahmenbedingungen des Hilfefeldes für junge Erwachsene – zum einen auf der Ebene der Vernetzung von Jugendhilfe, Hilfen in Wohnungsnotfällen und Jobcentern, zum anderen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Vernetzung von Wohnungslosenhilfe, Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen zu einem Hilfeverbundsystem

Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe und ggf. weitere Fachdienste wie sozialpsychiatrische Hilfen, Straffälligenhilfe, Suchthilfe und Jugendberufshilfe sollten in einem **Hilfeverbundsystem** (§ 4 SGB XII) zusammenwirken. So vielfältig wie der Personenkreis der jungen, erwachsenen Wohnungslosen sich in der Praxis darstellt, sollte auch das Angebotsspektrum sehr ausdifferenziert und den unterschiedlichen Aspekten des Hilfebedarfs angepasst sein und insbesondere unterschiedliche (z.B. geschlechtsspezifische) Bedürfnisse berücksichtigen.
Abgrenzungsprobleme bei der Entwicklung von Hilfen zwischen den unterschiedlichen gesetzlichen Aufträgen des SGB XII und des SGB VIII sind von Anfang an mit einzubeziehen. Hierzu ist es notwendig, dass in den Kommunen im Rahmen von **Sozialplanung** ein Gesamtkonzept inklusive der Finanzierung entwickelt wird und klare Zuständigkeiten auf den Ebenen der Kommunalverwaltung, der Kostenträger und der beteiligten Fachdienste existieren. So können beispielsweise durch Absprachen zwischen Kostenträgern der Jugendhilfe, der Jobcenter und der Sozialhilfe Entscheidungswege verkürzt sowie rasche und angemessene Lösungen gefunden werden.

Die Jugendhilfe muss das Thema junger Erwachsener in Wohnungsnot stärker in die Jugendhilfeausschüsse einbringen und sich für eine bedarfsgerechte Entwicklung der Hilfen einsetzen.

Um einen schnellen Zugang zum System der Jugendhilfe, respektive die Weitervermittlung in ein qualifiziertes Betreuungsangebot, zu schaffen, sollten **niedrigschwellige Koordinatorendienste für Jugendintegration** eingerichtet werden. Aufgaben sind unter anderem, den Weg zu altersgerechten Leistungen zu ebnen, bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 21 Jahren grundsätzlich den Anspruch zu prüfen, auf sofortige Antragsbearbeitungen hinzuwirken und die Kooperation mit Trägern der Wohnungslosenhilfe, der Jugendhilfe und allen weiteren relevanten Diensten zu initiieren und zu pflegen.

Wohnungslosenhilfe und andere Fachdienste sollten **Schwerpunktmitarbeiter für den Personenkreis der jungen erwachsenen Wohnungslosen** benennen. Auf der Grundlage entsprechender Einzelfallkenntnisse sollten zeitnah **gemeinsame Fallkonferenzen** von Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe sowie ggf. anderen involvierten Fachdiensten installiert werden. Ferner muss es für die jungen Erwachsenen auf der Straße eine **aufsuchende Straßensozialarbeit** geben. Eine besondere Bedeutung sollte künftig auch der Kooperation mit den für Leistungen nach SGB II zuständigen Stellen zukommen. Die Fallverantwortung sollte in der Regel bei der Jugendhilfe liegen.

Zur rechtlichen Absicherung sind **trägerübergreifende Verfahren** zur Abklärung des Jugendhilfebedarfs der 18 bis 21jährigen (innerhalb von 14 Tagen) sowie eine **Übergangsfinanzierung** in der Clearingphase erforderlich.

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert deshalb:

- Hilfeverbundsystem und Sozialplanung
- trägerübergreifendes Antragsverfahren
- Finanzierung von Übergangshilfen
- niedrigschwellige Koordinatorendienste für Jugendintegration
- Schwerpunktmitarbeiter für den Personenkreis der jungen, erwachsenen Wohnungslosen
- gemeinsame Fallkonferenzen von Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe.
- Aufsuchende Straßensozialarbeit für wohnungslose junge Erwachsene auf der Straße

Zielgruppengerechte Angebote für die jungen Erwachsenen zwischen 22 und 27 Jahren bei den Hilfen für Wohnungsnotfälle

Im Rahmen der fachlichen Differenzierung der Hilfen in Wohnungsnotfällen ist zu prüfen, inwieweit für die Gruppe der jungen Erwachsenen zwischen 22 und 27 Jahren innerhalb der Hilfen für Wohnungsnotfälle spezifische Hilfeangebote zu entwickeln sind.
Vor dem Hintergrund der geschilderten gesellschaftlichen Entwicklungen ist damit zu rechnen, dass sich innerhalb dieser Gruppe schon spezifische Hilfebedarfe entwickelt haben, bzw. sich weiter entwickeln werden.

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert deshalb:

- bedarfsgerechte Angebote für junge Erwachsen im Rahmen der Hilfen nach §§ 67 -69

Öffnung der Jugendhilfe und der Jobcenter für Bedarfslagen von Armut und Wohnungsnot

Zentrale Voraussetzung zur weiteren Öffnung der Jugendhilfe und der Jobcenter für den Personenkreis ist die Schaffung eines an den Lebenslagen junger Erwachsener orientierten Rahmens, in dem insbesondere auch die geschlechtsspezifischen Unterschiede zu berücksichtigen sind.

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert deshalb von der Jugendhilfe und von Jobcentern:

- Berücksichtigung lebenspraktischer Bedürfnisse
- Einlassen auf den unmittelbaren Unterstützungsbedarf
- Unterscheidung zwischen situativ (besondere soziale Schwierigkeiten) und individuell geprägten Verhaltensursachen
- individuell gestaltete Hilfemaßnahmen in unterschiedlichen Unterstützungsformen (Wohngemeinschaften, Einzelwohnungen, Anlaufstellen, Streetwork, kreativ-künstlerische Angebote etc.)
- geeignete Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten und Angebote in der Brückenfunktion zur Jugendberufshilfe und Jugendhilfe, die zureichend finanziert werden[14]

Ausreichende Finanzierung gewährleisten

Die Folgekosten der Wohnungsverluste und Wohnungslosigkeit junger Erwachsener für die Kostenträger sind enorm. Unabhängig davon handelt es sich um Rechtsansprüche, die nicht durch eine Kürzungspolitik unterlaufen werden dürfen.

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert deshalb:

- Ausreichende Finanzmittel in den Jugenhilfebudgets für die Personengruppe

Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen im SGB II[15]

Sonderregelung für junge Erwachsene nach § 22 Abs. 5 aufheben

Jungen Menschen unter 25 Jahren ist nach den Regelungen des SGB II die Gründung eines eigenen Hausstandes im Verhältnis zu früheren Regelungen erheblich erschwert. Nach Ziff.1 und Ziff. 3 in Abs. 5 § 22 SGB II können zwar schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden, mit ihrem Werdegang und ihrer bisherigen Geschichte sind aber junge Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten häufig nicht in der Lage, ihre Ansprüche argumentativ durchzusetzen. Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes vor.

[14] Vergl. dazu ausführlich Abschnitt 7 des Positionspapiers SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen, BAG W, 2008, in dem gefordert wird, dass ALG II-Leistungen solange gewährt werden, bis über einen BAB/Bafög-Antrag entschieden worden ist.

[15] Vergl. hierzu auch BAG W 2008 und BAG W 2009.

Die Festlegung einer besonderen Altersgrenze von 25 ist atypisch, erscheint willkürlich und muss gestrichen werden. Diese Altersgrenze sollte an die Altersgrenzen des aktiven Wahlrechts und der Volljährigkeit angepasst werden.
In den in § 22 a Satz 2 genannten Fällen muss sichergestellt werden, dass ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung auch dann besteht, wenn der kommunale Träger der Übernahme dieser Leistungen vor Umzug nicht zugestimmt hat. Die Ermächtigung des Satzes 3 im Rahmen einer Kann-Bestimmung – also einer Regelung, deren Anwendung im Ermessen des kommunalen Trägers steht – schafft die für die Betroffenen erforderliche Sicherheit nicht. Für die in § 22 Abs. 2 a SGB II genannten Fallgestaltungen muss der Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 uneingeschränkt und ohne die Möglichkeit einer Ermessensausübung eingeräumt werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe fordert deshalb:

§ 22 Abs. 2 a Satz 3 SGB II ist wie folgt zu fassen:
„Eine Zusicherung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen."

Änderungen der Sanktionsregelung nach § 31 ff. SGB II erforderlich

Die in § 31a, Abs. 1 SGB II vorgesehene Kürzung des Arbeitslosengeldes II schließt auch die Unterkunftskosten ein. Der Ausschluss des Arbeitslosengeldes II nach SGB II, § 31a, Abs. 2- bis auf die Leistungen für Unterkunft im Falle von Pflichtverletzungen bei 15- bis 25-jährigen Menschen ist aus unserer Sicht ein Verstoß gegen die Gleichbehandlung nach Art. 3, Abs. 2 Grundgesetz.
Eine entsprechende Vorgehensweise verschärft bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Risiko, wohnungslos zu werden. Dies gilt gerade für den Personenkreis der unter 25-jährigen Bedürftigen; ein Anwachsen der Wohnungslosigkeit unter dieser Klientel infolge einer Sanktionierung nach § 31 SGB II ist empirisch nachweisbar.

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert deshalb:

- Kürzungen des Arbeitslosengeldes II nach § 31a Abs. 1 und 2 SGB II dürfen unter keinen Umständen auch die Kosten der Unterkunft und Heizung betreffen

Einzelfallbezogene Beurteilung der Frage der Vertretbarkeit und Angemessenheit einer Sanktion
Lediglich der § 31a Abs. 2 SGB II entschärft die Sanktionsproblematik etwas, indem diese Norm eine Minderung der Kürzung auf 60 von Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung gestattet, „wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen". Hinsichtlich des Personenkreises der unter 25-jährigen Hilfebedürftigen geht aus § 31b Abs. 1 SGB II eine entsprechende Norm hervor: Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann wieder die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) erfolgen. Die besondere Bedeutung der Beibehaltung einer Wohnung auch bei einem wiederholten Pflichtenverstoß wird an dieser Stelle unterstrichen.
Diese Novellierung ist ein gewisser Fortschritt, aber die BAG W geht davon aus, dass eine einzelfallbezogene Beurteilung der Frage der Vertretbarkeit und Angemessenheit einer Sanktion stets erforderlich ist. Es bedarf eines Aufbrechens des Automatismus, dass ein unter § 31 Abs. 1 SGB II subsumierbarer Pflichtenverstoß sofort zu einer umfassenden Sanktionierung führt, und der Institutionalisierung eines besonderen Prüfungsmechanismus auf gesetzlicher Grundlage. Dies gilt auch in Bezug auf die weitere Entwicklung des Hilfefalls. Wenn sich ein nach § 31 SGB II sanktionierter erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in der Weise verhält wie dies der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihm ursprünglich forderte (d. h. der Zweck der ausgesprochenen Sanktion erreicht ist), muss die jeweilige Kürzung wieder aufgehoben werden.
Wenn das Gesetz einen entsprechend weitgehenden Eingriff in das soziokulturelle Existenzminimum eines Menschen gestattet, darf dies nicht in der Form einer im Wesentlichen starren und wenig flexiblen Regelung geschehen. Es ist deshalb der Einbau einer *Öffnungsklausel*, die der Verwaltung ein Ermessen darüber einräumt, ob überhaupt eine entsprechend tief greifende Sanktion verhängt werden darf, erforderlich. Darüber hinaus muss eine *Härtefallklausel* eingeführt werden, über die es jederzeit möglich ist, dass eine Sanktion eingestellt werden kann, wenn die/der einzelne erwerbsfähige Hilfebedürftige den ihr/ihm amtlicherseits vorgeworfenen Pflichtenverstoß realisiert und ihr/sein Verhalten geändert hat, d. h. ihren/seinen Obliegenheiten umfassend (wieder) nachkommt.

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert deshalb:

- Der Unterkunftsbedarf sollte gänzlich aus § 31, Abs. 2 SGB II herausgenommen und in jedem Fall dauerhaft gewährleistet werden.
- Die Prüfung von Sanktionen ist durch die Einführung von Öffnungs- und Härteklauseln zu ergänzen.

Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen im SGB I

Wegen des fehlenden Offizialprinzips und unzureichender Regelungen zur vorläufigen Leistungspflicht bei Zuständigkeitskonflikten setzt die Hilfe oft zu spät ein.

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert deshalb:

- *In das SGB I ist die Regelung des § 14 SGB IX Regelung inhaltsgleich aufzunehmen.*

- *Ferner ist eine Regelung erforderlich, die die Gemeinde verpflichtet, bei Kenntnis von einer potentiellen Notlage, bei eigener Zuständigkeit unverzüglich in die notwendigen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes einzutreten oder den nach Ihrer Einschätzung zuständigen Leistungsträger zu informieren.*
- *Außerdem muss gesetzlich bestimmt werden, dass bei einer Information durch die Gemeinde der zuständige Leistungsträger unverzüglich den Sachverhalt aufzuklären und die notwendigen Hilfen zu leisten hat und bei antragsabhängigen Leistungen die Information der Gemeinde bis zu einer entgegenstehenden Willenserklärung des Betroffenen die Antragstellung ersetzt.*

Literaturverzeichnis

Berger, Helmut (2012): Passt die Wohnungslosenhilfe zu den U-25- Jährigen? JuP – Die Jugendpension für obdachlose Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren, in: Specht, Thomas (Hg.) Armut, Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit in Deutschland. Ein Reader zur Überwindung von Wohnungslosigkeit und Armut, Heft 62, Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe, BAG W Verlag, Bielefeld, S. 384-387

Bundesagentur für Arbeit (1995): Strukturanalysen, Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit: Sonderauswertung (1998-2010), Nürnberg

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg.) (2008):SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2008

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg.) (2009): Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg.) (2010): Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 23. April 2010

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg.) (2011): Schätzung der Zahl der Wohnungslosen, www.bagw.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg.): Statistikberichte 2004-2010 – Aktuelle Daten zur Lebenslage von Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Bielefeld, www.bagw.de

Groh-Samberg, Günther (2012): Zunehmende Verfestigung der Armut in Deutschland, in: Specht, Thomas (Hg.): Armut, Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit in Deutschland – Ein Reader zur Überwindung von Wohnungslosigkeit und Armut, BAG W-Verlag, Bielefeld

Specht ,Thomas (2013): Von der Wohnungslosenhilfe zu koordinierten Hilfen zur sozialen Inklusion für Wohnungsnotfälle, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin

Strunk, Andreas (2012): Jugend in Berufsnot: Verloren im Niemandsland zwischen Jobcenter, Jugendhilfe, Sozialhilfe und Jugendpolitik, Vortrag, Karlsruhe, 8.10.2012, erscheint in *wohnungslos* 2/3 2013

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hg.) (2012): Indikatoren der integrierten Ausbildungsberichterstattung für Deutschland- Ein Vergleich der Bundesländer, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Bildungsstand/IndikatorenAusbildungsberichterstattung1023019129004

Thien, Ulrich u. Wegmann-Sandkamp, Aiga (Hg) (2011): Wodurch? Warum? Wohin? Jugendliche in Wohnungsnotfällen im ländlichen Raum. Ein Modellprojekt, Zwischenbericht von WohnPerspektiven für das Projektjahr 01.03.2010 28.02.2011 http://www.wohnperspektiven.de/images/Wohnperspektiven/Downloads/zwischenbericht_endversion.pdf

Thien, Ulrich (Hg) (2012): Raus! … und dann. Eine Arbeitshilfe zur präventiven Arbeit in Schulen und Bildungseinrichtungen – Junge Menschen in Wohnungsnotfällen, http://www.wohn-perspektiven.de/images/Wohnperspektiven/Downloads/Arbeitshilfe_RAUS.pdf

Positionspapiere zum Thema

Deutscher Caritasverband/ Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (2011): Hilfen für junge Volljährige – Erwachsenwerden braucht Zeit!

Schwerpunkt: rückläufige Gewährungszahlen nach § 41 SGB VII und Kosteneinsparungen

Evangelischer Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e.V. (Hg.) (2012): Unter 25-Jährige in der Wohnungslosenhilfe. Sichtung der Situation und Bedarfe junger Erwachsener im Hilfesystem. Bericht, Diskussionspapier und Empfehlungen, Hannover

Schwerpunkt: Situation wohnungsloser junger Erwachsener in Niedersachsen

Hessische Konferenz Wohnungslosenhilfe (Hg.) (2010): Kein Dach über dem Leben

Schwerpunkt: Rechtsgrundlagen, Antragsverfahren etc. mit guten Fallbeispielen

Anhang: Fallbeispiele zur Abgrenzung der Zuständigkeiten

Fall 1

Sachverhalt

Eine 19-jährige verlässt nach langjährigen Konflikten mit ihrer verwitweten Mutter die gemeinsame Wohnung und zieht zu Bekannten.
Beim Versuch, unter Hinweis auf die Situation einen Antrag auf Leistungen nach SGB II zu stellen wird die Antragstellung verwehrt, ein Vordruck nicht ausgehändigt, ein Termin zur „Erstvorsprache" verweigert. Begründung: Sie dürfe nicht ausziehen. Haltung bleibt gleich trotz Einreichung einer Bescheinigung der vorübergehend Unterkunft leistenden Stelle über den Sachverhalt und trotz einer weiteren Bescheinigung der Beratungsstelle über die Notlage und vergebliche Vermittlungsversuche. Die Mutter bestreitet, dass das Zusammenleben nicht funktioniert. Das Jobcenter verweigert mehrfach mündlich einen schriftlichen Bescheid. Leistungen zum Lebensunterhalt werden nach 8 Wochen ohne Kosten der Unterkunft bewilligt. Ein schriftlicher Bescheid wird erst nach mehr als 4 Monaten erteilt.
Zwischenzeitlich Androhung einer Sanktion durch Fallmanagerin wegen fehlender schriftlicher Bewerbungen trotz Kenntnis über die prekäre Lage und der vielen Versuche die Situation zu lösen und darüber, dass keinerlei Geldmittel vorhanden waren (Mappen, Papier, Porto) Da 6 Wochen keine Bewerbung nachgewiesen werden konnten, wird die doppelte Anzahl bei gleichzeitigem Nachweis der Bemühungen um eine eigene Wohnung gefordert.
Als nach gestelltem Abzweigungsantrag weder die Mutter noch die Tochter das Kindergeld (KG) überwiesen erhalten zieht der SGB II-Leistungsträger trotz Kenntnis darüber der Tochter den KG-Anteil ab. Ein Antrag auf Vorleistung durch SGB II und Abtretungserklärung wird nicht angenommen.
Stand der Dinge nach 5 Monaten: (April 2012)
Mitwohnverhältnis noch immer existent, da kein für eine Person angemessener Wohnraum zu finden war. Neue Bedingung des Jobcenters: Wenn nicht innerhalb von 4 Wochen Wohnung gefunden, wird Anmeldung im Mitwohnverhältnis verlangt, sonst Einstellung der Leistungen „avisiert"

Typische Problematiken

a) SGB II
Verzögerung der Weiterbearbeitung insb. bei fehlender Mitwirkung der Eltern
Erschwerung der Situation durch Stellen unerfüllbarer Bedingungen

b) Verwaltungsverfahren:
Verweigerung der Antragsannahme, teilweise über Nichtausgabe der Vordrucke

Rechtliche Bewertung

a) SGB II
Keine SGB II Problematik erkennbar.

b) Verwaltungsverfahren
Anders als das SGB XII enthält das SGB VIII keine ausdrückliche Bestimmung, ab wann der Träger der Jugendhilfe tätig werden muss, um einen evtl. bestehenden Hilfebedarf zu klären. Es sind deshalb die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches X zum Sozialverwaltungsverfahren anzuwenden. Danach bestimmt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren einleitet. Ein Ermessen besteht nicht, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss (§ 18 SGB X). Nach der überwiegenden Meinung in der Literatur muss jedenfalls im Sozialleistungsrecht ein Verfahren durchgeführt werden, wenn ein Antrag vorliegt. Die Entscheidung, ein Verwaltungsverfahren zu beginnen, nicht zu beginnen oder zu beenden, ist in Fällen, in denen ein Antrag gestellt wurde, ein Verwaltungsakt, weil eine Regelung zum Einzelfall auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes getroffen wird und dies im Verhältnis zum Antragsteller mit Außenwirkung. Der Verwaltungsakt kann mündlich, elektronisch oder schriftlich erlassen werden (§ 33 Abs. 2 SGB X). Wird er mündlich erlassen, ist er schriftlich zu bestätigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und dies der Betroffene unverzüglich verlangt. In Fallgestaltungen der vorliegenden Art ist im Regelfall ein berechtigtes Interesse bereits deshalb gegeben, damit die Erfolgsaussicht der Einlegung von Rechtsmitteln geprüft werden kann.
Im Übrigen ist ein Antrag eine einseitige zugangsbedürftige Willenserklärung. Es bedarf deshalb keiner formellen Annahme, um die mit einem Antrag verbundenen Rechtsfolgen auszulösen. Soweit nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt bedarf auch der Antrag keiner besonderen Form; er kann also formlos, mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist die Verwendung von Vordrucken gesetzlich vorgeschrieben, muss die Behörde diese dem Antragsteller zur Verfügung stellen und zwar unabhängig davon, wie sie die Erfolgsaussichten beurteilt. Gleiches gilt, wenn die Behörde zur Ermittlung des Sachverhaltes Vordrucke verwendet, allerdings kann der Antragsteller in diesen Fällen seiner Mitwirkungspflicht auch dadurch nachkommen, dass er die erforderlichen Angaben anderweitig macht.
Bei der geschilderten Verhaltensweise empfiehlt es sich, den Antrag schriftlich abzufassen und entweder in Gegenwart von Zeugen zu übergeben oder schriftlich gegen einen Zustellungsnachweis zu übersenden und die Behörde aufzufordern mitzuteilen, welche Verfahrenshandlungen (z. B. Ausfüllen von Vordrucken) sie vom Antragsteller verlangt. Wird der Antrag dann nicht zeitgerecht bearbeitet, kann eine entsprechende Verpflichtung der Behörde im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erreicht werden.

Fall 2

Sachverhalt

Seit mehr als sechs Monaten versucht die Beratungsstelle Leistungen der Jugendhilfe für ein ambulant betreutes Wohnen für Herrn K. zu erhalten. Es wurde Kontakte zu den Jugendämtern in X. (tatsächlicher Aufenthaltsort) und in Y. (früherer Leistungsträger) aufgenommen.
Herr K. (20 Jahre alt) ist arbeitslos, ohne Wohnung und Einkommen. Er hat sehr lange in verschiedenen Einrichtungen der Jugendhilfe gelebt und meint es schriftlich bekommen zu haben, dass die Jugendhilfe für ihn nicht mehr zuständig sei, kann dieses Schreiben aber nicht vorweisen. In einem der Telefonate mit dem Jugendamt in Y. wurde etwas Ähnliches angedeutet Er sieht die Jugendhilfe als zu reglementierend für sich an; das Jugendamt Y. verweist darauf, dass die Jugendhilfe auch die aktive Mitwirkung erfordert. Das Jugendamt X. erklärt sich bereit, evtl. einen ehrenamtlichen Sozialpaten suchen.
In mehreren Gesprächen versprachen beide Jugendämter zum jeweils anderen Kontakt aufzunehmen, da die Jugendhilfe ohnehin nicht zuständig und sie selbst erst recht nicht sondern höchstens der jeweils andere Träger der Jugendhilfe evtl. für Hilfen nach dem KJHG in Frage kämen. Entscheidungen zur Leistungsgewährung oder deren Ablehnung werden von den beteiligten Jugendämtern nicht getroffen. Das Jugendamt X. weigert sich, die Ablehnung von Leistungen nach § 41 SGB VIII schriftlich zu bestätigen.

Typische Problemlage

Neben der Frage der Mitwirkungsbereitschaft tritt hier das Problem eines Zuständigkeitskonfliktes zwischen zwei Jugendämtern auf sowie die Weigerung eines Leistungsträgers, sich schriftlich zur Leistungspflicht zu äußern.

Rechtslage

a) Örtliche Zuständigkeit nach dem SGB VIII

Die örtliche Zuständigkeit für die Hilfe nach § 41 SGB VIII ist in § 86 a SGB VIII geregelt. Zuständig ist der Träger der Jugendhilfe in dessen Bereich der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt (g. A.) hatte. Bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem g. A. vor der Aufnahme. Ist innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Hilfe nach § 41 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe vorausgegangen, bleibt der Träger der Jugendhilfe örtlich zuständig, der die vorhergehende Leistung erbracht hat. Hat der junge Volljährige keinen g. A., so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt.
Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest, besteht Streit darüber oder wird der an sich zuständige Träger nicht tätig, so ist der Träger der Jugendhilfe örtlich zuständig, in dessen Gebiet der tatsächliche Aufenthalt ist (§ 86 d SGB VIII).

b) Verwaltungsverfahren

Anders als das SGB XII enthält das SGB VIII keine ausdrückliche Bestimmung, ab wann der Träger der Jugendhilfe tätig werden muss, um einen evtl. bestehenden Hilfebedarf zu klären. Es sind deshalb die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches X zum Sozialverwaltungsverfahren anzuwenden. Danach bestimmt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren einleitet. Ein Ermessen besteht nicht, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss (§ 18 SGB X). Nach der überwiegenden Meinung in der Literatur muss jedenfalls im Sozialleistungsrecht ein Verfahren durchgeführt werden, wenn ein Antrag vorliegt. Für die Jugendhilfe gilt wegen ihrer Zielsetzung ferner, dass der Träger von Amts wegen tätig werden muss, wenn ihm Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Hilfebedarfes vorliegen (siehe z. B. *Trenczek,* in Frankfurter Kommentar SGB VIII Rn. 23 im Anhang Verwaltungsverfahren). Wird ausdrücklich Jugendhilfe beantragt, muss der Träger der Jugendhilfe in Fällen der Hilfe für junge Volljährige spätestens dann tätig werden, wenn geltend gemacht wird, das nicht nur eine materielle Notlage besteht sondern Unterstützung bei der Persönlichkeits-entwicklung und zu einer selbständigen Lebensführung (siehe hierzu *Hammel,* „Zur Abgrenzung der Hilfen nach § 67 ff. SGB XII zu denen gemäß § 41 SGB VIII", Anmerkung c), wohnungslos 2/2012 S. 71) notwendig sein könnten.
Die Entscheidung, ein Verwaltungsverfahren zu beginnen, nicht zu beginnen oder zu beenden, ist in Fällen, in denen ein Antrag gestellt wurde, ein Verwaltungsakt, weil eine Regelung zum Einzelfall auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes getroffen wird und dies im Verhältnis zum Antragsteller mit Außenwirkung. Der Verwaltungsakt kann mündlich, elektronisch oder schriftlich erlassen werden (§ 33 Abs. 2 SGB X). Wird er mündlich erlassen, ist schriftlich zu bestätigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und dies der Betroffene unverzüglich verlangt. In Fallgestaltungen der vorliegenden Art ist im Regelfall ein berechtigtes Interesse bereits deshalb gegeben, damit die Erfolgsaussicht der Einlegung von Rechtsmitteln geprüft werden kann.

c) Mitwirkungsverpflichtung

siehe Beispielfall 5

Fall 3

Sachverhalt

Kevin S. wurde am 31.08.11 in eine stationäre Einrichtung der Wohnungslosenhilfe aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war er 21 Jahre alt.
Herr S. wurde mit 5 Jahren der Mutter wegen Überforderung weggenommen und in einer Pflegefamilie in X-Stadt untergebracht, hier verblieb er bis er 18 war, danach wurde er aufgrund massive Problematiken aus der Pflegefamilie und der Jugendhilfe ausgegliedert, er kam zunächst bei

seinen Großeltern unter und erhielt Leistungen (ALG II und KdU) durch das Jobcenter. Anschließend war er ca. sechs Wochen ohne festen Wohnsitz. Das Jobcenter schickte S. schließlich in eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe. Er wurde dort aufgenommen und die Kosten vom Träger der Hilfen nach §§ 67 – 69 SGB XII übernommen.
Schließlich gelang es ihm im März 2011 einen Job in einer Zeitarbeitsfirma zu erlangen und dann ein WG Zimmer anzumieten. Als er nach einer Krankheit seinen Job verlor weigerte die ARGE sich, KDU Leistungen zu zahlen, S. sollte zu seiner Mutter oder Pflegefamilie zurückziehen, dies war gar nicht möglich! S. landete schließlich erneut auf der Straße. Ein erneuter Versuch ihn in eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe aufzunehmen scheiterte, weil kein Leistungsträger die Kosten übernehmen wollte.

Typische Problematiken

a) SGB II
Typischer Fall eines U25 im Zusammenhang mit den Besonderheiten der U25 (KdU)

b) SGB VIII /SGB XII
Ein großer Anteil junger Erwachsener in besonderen sozialen Schwierigkeiten, hat früher Leistungen der Jugendhilfe erhalten, die jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen wurden. Wegen der weiter bestehenden Probleme wird dann früher oder später die Wohnungslosenhilfe in Anspruch genommen

Rechtliche Bewertung

a) SGB II
Vgl. Fall 4: Auch hier, wenn auch die Begründung der Verweigerung des JC fehlt, scheint es der Fall des Zurückziehens zu den Eltern zu sein.

b) SGB VIII / SGB XII
Ein Anspruch auf Leistungen nach § 41 SGB VIII ist nicht bereits deshalb grundsätzlich ausgeschlossen, weil in der Vergangenheit Maßnahmen der Jugendhilfe abgebrochen oder erfolglos beendet wurden. Ein erneuter Anspruch Leistungen der Jugendhilfe setzt aber voraus, dass

- eine Bereitschaft des Leistungsberechtigten besteht, im erforderlichem Maße an der Zielerreichung mitzuarbeiten
- eine prognostische Einschätzung es als nicht unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung erzielt werden können und
- der Leistungsberechtigte das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Fall 4

Sachverhalt

Herr B. bat am 02.02.09 um Aufnahme, zu diesem Zeitpunkt war er 20 Jahre alt.

Herr B wuchs beim Vater auf. Die Kindheit war belastet von mehrfachen Trennungen und Scheidung der Eltern und späteren, zunächst wechselnden, Partnerinnen des Vaters. Seit 2006 gab es mit der zukünftigen Stiefmutter massive Probleme, die zu einer Einschaltung der Jugendhilfe führten. August 2008 erfolge ein Rauswurf aus dem Elternhaus. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Herr B bereits in einer Ausbildung bei einem Bildungsträger in X-Stadt. Seine Bemühungen Wohnraum anzumieten scheiterten an der U25 Bestimmung aus dem SGB II. Aufgrund des Alters erklärte sich das Jugendamt für nicht zuständig. Er tat was das Amt ihm sagte und zog zu seiner Mutter nach Y-Stadt, zu der er allerdings kein gutes Verhältnis hatte. Mitte Dezember 2008 verlor er die Unterkunft bei der Mutter aufgrund von Konflikten, u.a. durch die Belastung täglich nach X-Stadt zur Ausbildung zu fahren und Haushaltsaufgaben nicht übernehmen zu können sowie an ungedeckten Kosten. Herr B kam bei wechselnden Bekannten und Arbeitskollegen unter. Versuche Wohnraum anzumieten und Leistungen zu beantragen scheiterten erneut an der U25 Regelung, als die Ausbildung zu scheitern drohte wurde er durch den Bildungsträger in die Wohnungslosenhilfe vermittelt.

Aufnahme 02.02.2009. Herr B hat innerhalb der letzten 8 Wochen noch in H. gewohnt daher Kostenträger H.

Der Kostenträger hält eine Unterbringung nach §§ 67 ff SGB XII für unangemessen, da Herr B erstens über Einkommen (Ausbildungsvergütung) verfügt und zweitens noch keine 21 Jahre alt ist. Es wird eine Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe angestrebt. Das Jugendamt vor Ort (durch Ausbildung örtlich an X-Stadt gebunden) erklärt sich für nicht zuständig einen Platz bereitzustellen, da Herr B bereits in 5 Monaten 21 wird, eine Ausbildungsstelle hat und vorherige Jugendhilfemaßnahmen gescheitert sind.

Kosten der Unterkunft werden vom Jobcenter nicht bewilligt da solche Kostenübernahmen während einer Ausbildung nicht vorgesehen sind.

Auszug:
Herr B. hatte schon vor Einzug in die Wohnungslosenseinrichtung eine Frau kennen gelernt, die nun von ihm schwanger war. Beide wollten gemeinsam zum 01.09.2009 eine Wohnung anmieten (sie U21 er jetzt 21). Das Jobcenter verweigert die Anmietung eine Wohnung da U25 jährige bei ihren Eltern wohnen bleiben müssen. Es forderte dass Herr B bei seinen Eltern einzieht und die Freundin bei ihren Eltern wohnen bleibt. Auf die Besonderheit der Schwangerschaft und bevorstehenden Geburt

und Unterbringung gemäß § 67 SGB XII wurde nicht eingegangen.

Typische Problematiken

a) SGB II
Typische U 25-Problematik und Fragen zu SGB II-Leistungen bei Ausbildung

b) SGB VIII / SGB XII
Herr B. stand zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung kurz vor der Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Träger der Sozialhilfe verweisen bei dieser Fallgestaltung häufig unter Berufung auf den allgemeinen Nachrang der Sozialhilfe und den speziellen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auf die Leistungspflicht des Trägers der Jugendhilfe. Die Träger der Jugendhilfe lehnen Leistungen nach § 41 KJHG mit der Begründung ab, dass die Ziele der Hilfe nicht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht werden könnten.

Rechtliche Bewertung

a) SGB II
Übersehen wird § 27 SGB II (früher, vor der Reform zum 01.01.2011, ähnlich § 22 Abs. 7 SGB II), der unter den dort genannten Voraussetzungen auch bei Auszubildenden die nicht gedeckten Kosten der Unterkunft gewährt. Grundsätzlich könnte B. somit ein Anspruch auf die Kosten der Unterkunft zustehen.
Ferner bleibt unberücksichtigt, dass B. mit seiner Lebensgefährtin eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet, mit der Folge, dass der Ausschluss des § 22 Abs. 5 nicht greift. Im Übrigen liegt ein typischer Fall (Rauswurf) eines schwerwiegenden sozialen Grundes (§ 22 Abs. 5 S. 2 Nr.1 SGB II) vor, so dass dieser Ausschlussgrund ohnehin nicht vorliegt. Eine spätere Rückverweisung auf das Elternhaus (ein Elternteil) geht nicht, da der Ausschluss des § 22 Abs. 5 S. 1 SGB II nur für „Erstauszüge" gilt. Ein Wiedereinzug in das Elternhaus kann nicht verlangt werden (vgl. Berlit in LPK-SGB II, Rn. 136).

b) SGB VIII / SGB XII
Leistungen der Jugendhilfe für junge Volljährige nach § 41 KJHG sollen in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erbracht werden, können aber in begründeten Fällen darüber hinaus geleistet werden (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Aus dem Wortlaut der Bestimmung leiten die Träger der Jugendhilfe häufig ab, es bestehe kein Anspruch auf Hilfe, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennbar ist, dass die Hilfe nicht erfolgreich bis zum Ende des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden könne.
Die Rechtsprechung hat diese Auffassung abgelehnt. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt (Bundesverwaltungsgericht - Urteil vom 23.9.1999 – 5 C 26/98 Rn. 10), dass eine (prognostische) Bewertung, ob die Persönlichkeitsentwicklung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen sein wird, keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach § 41 SGB VIII ist. Ein positiver Abschluss der Hilfe ist anzustreben, ausreichend für den Anspruch ist aber bereits, dass Fortschritte im Entwicklungsprozess erwartet werden können.
Der Anspruch nach § 41 SGB VIII setzt allerdings voraus, dass die Leistung vor Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt wird. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat dazu ausgeführt, dass ein Bedarf an Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung zwar auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres entstehen kann, es in der Gesetzesformulierung aber auf die Fortsetzung der Hilfe abgestellt wird, also die Leistung bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben muss (Beschluss vom 26.6.2000 – 3 Q 102/99 – Rn. 17; Rn. 19 – 25 -). Daraus ergibt sich, dass ein erst nach der Vollendung des 21. Lebensjahres entstandener Bedarf nicht mehr durch Leistungen der Jugendhilfe zu decken ist. Für die Beurteilung, ob der Bedarf noch vor diesem Zeitpunkt entstanden ist es in der Regel auf das Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen

Fall 5

Sachverhalt
Michaela Z zieht im Alter von 18 Jahren aus der elterlichen Wohnung aus. Das Jugendamt bescheinigt: „hiermit bestätigen wir Ihnen, dass aus unserer Sicht ein weiteres Zusammenleben mit Ihrer Mutter und Ihrem Stiefvater nicht möglich ist, da es immer wieder zu eklatanten Auseinandersetzungen kommt."
Da keine Wohnung gefunden werden konnte, wird sie stationär in eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe aufgenommen, der Aufenthalt wird durch Leistungen nach § 67 ff. SGB XII finanziert. Frau Z. benötigt neben der Unterkunft Unterstützung und Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.
Wegen des Vorrangs der Jugendhilfe stellt die Einrichtung zusammen mit Frau Z. einen Antrag auf Hilfen nach dem § 41 SGB VIII.
Das Jugendamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass bei Frau Z. keine Mitwirkungsbereitschaft bestehe. Während der der Aufnahme vorangehenden Erziehungsbeistandschaft sei der Eindruck entstanden, es gehe ihr nur um die Existenzsicherung, nicht jedoch um pädagogische Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung. Zum Abschlussgespräch sei sie nicht erschienen. Solange keine objektiven Anhaltspunkte für eine veränderte Haltung vorliegen, bestehe deshalb kein Leistungsanspruch.

Typische Problematik
Die Ablehnung von Leistungen nach § 41 KJHG mit der Begründung, der Hilfeverlauf einer vorhergehenden Maß-

nahme belege, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung nicht vorhanden sei, wirft bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art die Frage auf, welche Anforderungen an den Nachweis der Bereitschaft zur Mitarbeit gestellt werden dürfen.

Rechtliche Bewertung

Grundsätzlich setzt die Hilfe nach § 41 SGB VIII voraus, dass

a) der Leistungsberechtigte überhaupt bereit ist, der Zielsetzung der Vorschrift entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen und
b) nicht erwartet werden kann, eine fehlende oder gering ausgeprägte Motivation durch Beratung und persönliche Unterstützung zu wecken oder zu stärken[16].

Rechtsprechung und Literatur heben aber hervor, dass die Anforderungen an die Mitwirkung nicht zu hoch gesetzt werden dürfen. Insbesondere muss geprüft werden, ob die noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung Ursache für die unzureichende Bereitschaft zur Mitarbeit ist (siehe Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 13.1.2012 – 12 B 1583/11 -, Rn. 7, 9). Die Motivation, zielführende notwendige Hilfen der Beratung und persönlichen Unterstützung anzunehmen und im erforderlichem Maße mitzuarbeiten, ist gerade eine Aufgabe der Jugendhilfe (siehe Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 4.4.2011 - 12 A 1526/09 -, Rn. 42, 43). Verfügt der Hilfesuchende nicht über ausreichende wirtschaftliche Mittel für den Lebensunterhalt oder handelt es sich um einen Wohnungsnotfall, kann im Übrigen allein aus der Tatsache, dass der Hilfesuchende zunächst auf die Lösung dieser Probleme drängt, nicht auf eine fehlende Motivation zur Mitarbeit bei den Maßnahmen der Jugendhilfe geschlossen werden.

Fall 6

Sachverhalt

Mutter und Sohn (geboren 1992) lebten im Januar 2011 in einer Wohnung, deren Miete ca. 140,- € über der Mietobergrenze für zwei Personen lag. Seitens des Jobcenters drohte die Wiederaufnahme eines Mietsenkungsverfahrens, das nach Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Mutter eine Zeit lang gestoppt war, bis Mutter und Sohn ab Sommer 2010 wieder von Leistungen des Jobcenters abhängig wurden. Eine angemessene andere Wohnung konnte lange nicht gefunden werden. Dies änderte sich im November 2011. Allerdings hatten sich gerade auch die Einkommensverhältnisse der Haushaltsangehörigen geändert: Der 19-jährige Sohn hatte im Oktober 2011 ein Studium begonnen und hierfür Bafög beantragt.

Das Jobcenter stimmte der Anmietung der angebotenen günstigeren Wohnung zwar grundsätzlich zu, war aber nur zur Übernahme ½ Kaution für die Mutter bereit, weil der Sohn als Auszubildender keinen Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter mehr habe. Die Argumentation, dass der Sohn als junger Erwachsener unter 25 Jahren grundsätzlich darauf angewiesen sei, noch im Haushalt der Mutter wohnen zu können, selbst gar nicht Mietvertragspartei werden solle und eine Mietsicherheit i.ü. kein ausbildungsbedingter Bedarf sei, den der Sohn mit Bafög decken könne, änderte an der (mündlichen) Entscheidung des Jobcenters nichts.

Gelöst wurde das Problem nicht über das Jobcenter, sondern weil der Vermieter im Ergebnis bereit war, den neuen Mietvertrag mit der Mutter allein abzuschließen, und die Kaution aus dem bisherigen Mietverhältnis auf das neue Mietverhältnis umgebucht werden konnte.

Typische Problematik

SGB II
Auch hier Frage zu SGB II und BaföG

Rechtliche Bewertung

SGB II
Der Sohn hat auch und gerade als BaföG-Empfänger Anspruch auf die ungedeckten Kosten der Unterkunft, wozu auch die Mietkaution gehört (vgl. § 22 Abs. 6 SGB II).
Zur Frage der Verrechnung der Mietkaution (Darlehen) siehe:
http://www.evangelische-obdachlosenhilfe.de/index.php/recht.html

Fall 7

Sachverhalt

Herr J. (geboren 1991) mietete im Januar 2011 mit Zustimmung des Jobcenters eine Wohnung an. Die Kaution bekam er vom Jobcenter als Darlehen. Im August 2011 begann Herr J. eine Ausbildung zum Dachdecker in einem sehr kleinen Betrieb, der wenig später insolvent war und aufgegeben wurde. Bis ein neuer Ausbildungsplatz gefunden werden kann bzw. konnte, bezog Herr J. wieder ALG II.

Während der Ausbildung kam es zu Mietrückständen, die zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses des Herrn J. berechtigten. Die Mietschulden entstanden in den Monaten, in denen Herr J. zur Berufsschule in der Stadt L. fuhr: Für den Blockunterricht dort in einem Ausbildungspark und für Fahrtkosten, die u.a. anfielen, weil das Internatsgelände am Wochenende verlassen werden musste, hatte Herr J. selbst ca. 440,- € aufzuwenden. Sein damaliger Ausbildungsbetrieb übernahm diese Kosten nicht. Die Mietrückstände konnten zwar nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen und die Wohnung dadurch erhalten werden,

[16] siehe Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 13.1.2012 – 12 B 1583/11 -, Rn. 7, 9

aber die Finanzierung zukünftiger Berufsschulkosten ist bisher nicht zufriedenstellend gelöst und neue Mietrückstände zu befürchten: Nach Auskunft von Herrn J. gibt es für angehende Dachdecker/innen keine Alternative zum Blockunterricht in der Stadt L. Eine neue Firma, in der Herr J. seine Ausbildung fortführen kann, stand zum Zeitpunkt der Mietschuldenübernahme bereits in Rede. Die neue Firma ist zwar voraussichtlich bereit, die Kosten für den Blockunterricht in der Stadt L. zu verauslagen, wird die Ausgaben dann aber in Raten von der Ausbildungsvergütung des Herrn J., der auch noch andere Tilgungen laufen hat, wieder einbehalten. Das Jobcenter sah auf Nachfrage keine Möglichkeit einer weiteren finanziellen Unterstützung für Herr J., sobald er sich wieder in einer Ausbildung befindet.

Typische Problematiken

SGB II
Mietkautionsdarlehen

Rechtliche Bewertung

SGB II
Zur Frage des Mietkautionsdarlehens und der neuen Rechtslage vgl. http://www.evangelische-obdachlosenhilfe.de/index.php/recht.html. Die Finanzierung der Berufsschulkosten scheitert m.E. tatsächlich an den Regelungen des SGB II.
SGB VIII / SGB XII

Fall 8

Sachverhalt

Frau T. (geboren Ende 1986) ist alleinerziehende Mutter eines mittlerweile 5-jährigen Sohnes und erhielt im September 2011 eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges. Zu den Mietrückständen war es gekommen, weil Frau T. im Sommer 2011 eine Ausbildung zur Bürokauffrau begann, das Jobcenter seine Leistungen umgehend einstellte und die Bewilligung der von Frau T. neu zu beantragenden ergänzenden öffentlichen Leistungen (BAB, Wohngeld, Kinderzuschlag) längere Zeit in Anspruch nahm, wodurch die gesamte finanzielle Situation ins Schleudern kam. Nach Bewilligung aller beantragten Leistungen wurde aktuelles Einkommen der zwei Personen aus sechs (!) verschiedenen Quellen (Ausbildungsvergütung, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Bundesausbildungsbeihilfe sowie Kinderwohngeld) bezogen und lag immer noch 19,95 € unter ALG II-Bedarf. Mit den Nachzahlungen der beteiligten Ämter konnte der angefallene Mietrückstand reduziert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

Eine Mietschuldenübernahme aus Mitteln der Allgemeinheit wurde gewährt; als problematisch stellte sich allerdings die Suche nach der richtigen Anspruchsgrundlage dar:

Typische Problematik

Mit der letzten Änderung des Sozialgesetzbuches durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 wurde § 27 SGB II neu gefasst und regelt in Absatz 5 „endlich", dass auch für Auszubildende eine Übernahme von Schulden möglich ist. Dem Wortlaut des § 27 Abs. 5 SGB II folgend, gilt dies aber nur „unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 8" SGB II, der wiederum nur einschlägig ist, „sofern" laufende Leistungen „für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht" werden, was im Fall von Frau T. nicht der Fall war (und auch bei anderen Auszubildenden selten zutreffend ist). Ein Ausweichen auf § 21 Satz 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 SGB XII wurde wegen der Sonderregelung für Auszubildende nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII verneint. Im Ergebnis wurde im Fall der Frau T. eine wohnungssichernde Hilfe nach § 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 SGB XII als „besonderem Härtefall" gewährt. Diese Lösung wirkt allerdings konstruiert und ist nicht problemlos auf andere Azubi-Fälle mit Mietschulden anwendbar.

Rechtliche Bewertung

Auch wenn es konstruiert erscheint, ist es nicht falsch. Aber auch hier muss § 27 SGB II näher betrachtet werden. Denn § 27 Abs. 5 SGB II sieht unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II eine Mietschuldenübernahme vor. Dieser ist so zu lesen, dass bei Auszubildenden die Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II gegeben sind, wenn diese/r Leistungen nach § 27 SGB II erhält (vgl. Thie in LPK-SGB II, Rn. 16). Und darauf hatte sie als BAB-Empfängerin Anspruch.

Impressum:
Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)
Sudbrackstraße 17, 33611 Bielefeld
Tel (+49) 5 21-14 39 6-0
Fax (+49) 5 21-14 39 6-19
www.bagw.de, info@bagw.de
Bielefeld, April 2013